

**Staatsarchiv Würzburg, Protokoll der Zent Ochsenfurt, 9. August 1627. Roessner 1066, fol. 341r-343r**

Die Zent Ochsenfurt verhandelt die Hexenfälle von Hans Götz (15 Jahre), der Bäckerinnen Catharina Michel und Ursula Röhm sowie von deren 12jährigen Tochter (Tochter Leonhard Röhm). Die Schöffen tagen im Wirtshaus und beraten intensiv. Sie haben Bedenken, ein Urteil zu fällen. Beide Kinder beschuldigen die Bäckerinnen, Hexen zu sein, sie das Hexenwerk gelehrt zu haben und mit ihnen ausgefahren zu sein. Die beiden Frauen streiten alle Vorwürfe ab. Die Schöffen wollen kein Urteil fällen, sondern die Frauen sollen nochmals unter der Folter befragt und ihre Aussagen den Zentschöffen vorgelegt werden. Das Mädchen ist erst 12 Jahre alt. Die Schöffen empfehlen, es den Jesuiten in Würzburg zu übergeben, damit ihr dort geholfen werden könne. Auch über den Jungen möchten sie kein Urteil fällen. Die Sitzung wird mehrfach unterbrochen. Die Amtleute des Domkapitels wollen, dass Urteile gesprochen werden, aber die Schöffen bleiben bei ihren Beurteilungen.

Unndt ist darauff vor zenth gehaltenen,  
vor cennt,  
Montag den 9. Augusti 1627 unndt  
darauff verhandtlet wie volgt

341r

---

341v

erstlichen die schöpfen abgelesen  
unndt habenn sich alle sampt noch befunden wie  
obenn sub dato dem 25. Junii zu ersehen, dan-  
nenhero umbfrag gehaltenen unndt die ämpter  
bey domahlicher besetzung gelaßen wordtenn.

Volgennts ihnen die aussagen vorgelegt,  
extract  
aus Johann Götzenn schäfers jungen et cetera wie bey  
denn actis zu ersehenn,  
unndt keller, senthgraff unndt centhschreiber  
angetrettenn. Als nun die centhschöpfenn  
sich über die anderhalbe stundt eines urtheils be-  
dacht, haben sie unns wiederumb durch  
denn centhknecht inns wierthsaus fordernn  
laßen unndt ihr bedenckhen in schriftenn  
vorgelegt volgenntenn inhaltts:

Uff denn 9. Augusti anno 1627 in zusammen-  
kunfft der centhschöpfenn, so wegen Hannßen  
Götzenn unndt Lienhardt Röhminn döchterlein  
über dieselb uff ihre gethane aussag einn urtheill  
zue begreüffenn erfordert wordtenn, erkennenn  
dieselbe uff genugsamb bedenckhenn unndt nachsinnen,  
das sie uff dismal bemelten beeden kindernn keinn  
endlich urtheill schließenn können, aus dieser  
ursachen weilen die beede beckhin uff der

341v

---

342r

kinder bekandtnuß nichtes gestendig wollen,  
obwoln sie die Römin gleichwoll etliche maln uff  
der kinnder rundt under augen sagenn, dieselbe habens  
von ihnen gelehret, gütlich unnd peinlich gestandenn,  
sie habens dieselbe gelernet, aber hernach alsobaldenn auß  
unndt inner der centh wiederumb nit gestendig gewesenn  
so lang bis eine richtige bekandnus von ihnen aussagt  
würdt.

Weilnn aber keller et consortes mit dießem der schöpfen  
ausspruch nicht zufrieden sein können, sondern  
sie beßer informirt, daß mann nemblichen die beede  
weiber für dismall aussetzenn unndt über deß  
schusters und deß mädleins beständige aussag allein  
kein urtheill schließen sollen, sintemalnn  
propria confessione nihil fortius, als haben  
sie begerth, daß wier nochmalen abtretten unndt  
sie sich ferner bedenckhenn wollenn.

Nach dem anndern genommenen  
bedacht  
haben sich die schöpfen nochmaln erlehrt, das sie  
bey obgesetztem ihrem ausgesprochenen urtheill unndt  
meinung verbleibenn mit dem anhang, das die  
beede alte noch malens peinlich gefragt, ihre aussagen  
beschrieben unndt ihnen den schöpfen vorgelegt  
werden sollen. Als dann sie sich eines endt-  
lichenn urtheils vergleichen wollen wie recht ist,  
wolle man dan beede bevorab das mädlelein, weilen  
es noch gering unndt erst wie sie itzo bericht, 12  
jahre und 8 monath alt sey, sintemalnn es

342r

-----  
342v

denn 15 Decembris anno 1614 gebohrenn, nach Würtzburg  
zue denn herrn Jesuitem oder sonstenn zue denn  
herrnn geistlichenn verschaffen unndt versuchen,  
ob ihnen davon zue helffenn seye, mögen sie es  
[..] sahenn unndt ihnen gern gönnen.

Wann aber keller et consortes mit diesem der  
Schöpfen ausspruch nochmalen nicht content,  
sondernn begerth, über diese beede, weilnn sie  
ihrer bekandtnußen durch aus gestendig, auß  
das das mädchen revocirt, es sey nicht ge-  
taufft, so habs auch Gott nicht abgesagt, auch dem  
bösen feindt nichts verheißen, ein urtheill  
zue begreüffen unndt die weiber allerding  
aussetzenn, haben sie begerth, das wier noch-  
malen abtretten unndt sie sich miteinander

bereden wollen.

Nach dem dritten  
abtritt

haben sie sich endtlichen erclehrt, daß  
weilnn die beeden jungen rundt sagenn,  
diese beede weiber wehren mit ihnen je unndt  
alwegenn ausgefahrenn, unndt sie sonstn fur sich  
nicht ausfahren können, sondern alzeit geholt  
wordtenn. Unndt doch die weiber deßen nicht  
gestendig sein wollenn. Als wissen sie  
fur dismall kein urtheill uber sie zue sprechen,  
sondern bleiben nochmaln bey dem vorigenn,  
das nemblichen die beede weiber nochmaln peinlich  
gefragt unndt als dan nach vorlegung ihrer

342v

---

343r

aussagen, sie sich eines urtheiles zue bedenckhenn  
entschlossen sein wollen. Dan ja bey so beschaffe-  
nen dingen es nicht uber eintreffen thue, unndt  
müssen entweder die beede junge die wahrheit  
nicht sagen unndt unschuldig sein, oder die beede  
alte weiber auch mit dem truttenwerckh als  
principalnn unndt respectue lehrerin ferner be-  
hafft seinn, weiln ohne dieselbe diese beede nichts  
bö gestiftt oder stifttenn können, oder ihrer be-  
kandtnußen nach, nichts zue stiftten vermögenn,  
mit biett, sie uber dis ihr gwißenn nicht zu treiben.

Transkription: Robert Meier, [www.hexen-in-wuerzburg.de](http://www.hexen-in-wuerzburg.de) (2024)  
CC BY-NC 4.0